

## § 155

## Erfassungsbetriebe und Einzugsgebiete

Erfassungsbetriebe für Tabak sind die VEB Rohtabak, die die Erfassung von Tabak nach einem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigten Einzugsgebietsplan durchzuführen haben.

## § 156

## Ablieferungsorte und -termine

(1) Die Ablieferungsorte und -termine sind von den Tabakerfassungsbetrieben gemeinsam mit den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise festzulegen und von den Erfassungsbetrieben jeweils 14 Tage vor den festgelegten Ablieferungsterminen den Pflanzern mitzuteilen.

(2) Der Endablieferungstermin für Tabak ist der 28. Februar des der Ernte folgenden Jahres:

## § 157

## Abnahme von Tabak durch die Erfassungsbetriebe

(1) Der zur Ablieferung kommende Tabak muß der Anweisung vom 17. Dezember 1953 über die Abnahme von Rohtabak (unfermentiert) (ZBl. 1954 S. 17) entsprechen. Tabake, die nicht dieser Anweisung über die Abnahme von Rohtabak (unfermentiert) entsprechen, sind:

- a) vom Erfassungsbetrieb dem Pflanzler zur Herstellung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit zurückzugeben oder
- b) vom Erfassungsbetrieb, soweit der Pflanzler damit einverstanden ist, zu den in den Preisbestimmungen festgelegten Abzügen und Kosten, die dem Pflanzler in Rechnung gestellt werden, herzurichten oder
- c) wenn der Tabak unbrauchbar ist, nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen entsprechend dem Nikotingehalt entweder der Nikotingewinnung zuzuführen oder auf der Tabakabnahmestelle nach Feststellung des Gewichtes zu vernichten.

(2) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, an den festgelegten Abnahmetagen die gesamte Ernte der Pflanzler, soweit die Tabake der Anweisung über die Abnahme von Rohtabak (unfermentiert) entsprechen, abzunehmen.

(3) Die Bewertung des angelieferten Tabaks durch den Erfassungsbetrieb hat in Anwesenheit des Pflanzers oder seines Vertreters stattzufinden. Nach Möglichkeit soll ein Vertreter der VdgB (BHG) zugegen sein.

(4) Der Erfassungsbetrieb hat dem Tabakpflanzler bei Ablieferung seines Tabaks eine Ablieferungsbescheinigung nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigten Muster auszuhändigen. Beanstandungen der Güte sind auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken. Eine Durchschrift der Ablieferungsbescheinigung erhält der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkartei und eine Durchschrift verbleibt beim Tabakabnahmebetrieb. §

## § 158

## Erzeugerfestpreis des Tabaks

Die Tabakabnahmebetriebe haben den Pflanzern den abgelieferten Tabak zu den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisbestimmungen zu bezahlen.

## § 159

## Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Leiter der VEB Rohtabak haben durch die Anbauberater die restlose, termingemäße Erfassung der im Vertrag oder Ablieferungsbescheid festgelegten Mindestablieferungsmengen und die festgelegte Gesamtablieferungspflicht zu sichern.

(2) Pflanzler, die ihrer Ablieferungsverpflichtung trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommen, sind von den Tabakabnahmebetrieben dem Rat der Gemeinde zu benennen. Der Rat der Gemeinde hat den Pflanzler schriftlich zu verwarnen und zur Ablieferung aufzufordern. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. S. 1191).

## Abschnitt III

## Erfassung und Aufkauf von Faserpflanzen

(Faserlein, Ölfaserlein und Hanf)

## § 160

## Ablieferungspflicht des Erzeugers

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, das Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh und den -Samen (Konsumware) bzw. das -Saatgut, so wie es zwischen dem VEAB und dem Erzeuger im Vertrag über den Anbau, die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Faserpflanzen oder in dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder in dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an die vom VEAB benannte Erfassungs- oder Annahmestelle (bei Saatgut, das vom Stroh getrennt wurde, an die DSG-Handelszentrale zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

(2) Bei der Vermehrung von Saatgut auf Grund eines Vermehrungsvertrages mit der DSG-Handelszentrale, der zusätzlich zu dem mit dem VEAB bestehenden Vertrag über den Anbau, die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Faserpflanzen abgeschlossen wird und gleichzeitig als Anmeldung zur Saatenanerkennung gilt, besteht für den Erzeuger Gesamtablieferungspflicht. Die Pflichtablieferungsmenge für Saatgut enthält nur der mit dem VEAB abgeschlossene Vertrag (siehe Abs. 1).

## § 161

## Verantwortlichkeit bei der Durchführung der Erfassung

(1) Die Erfassung und den Aufkauf von Faserpflanzen führen durch

- a) die VEAB, sofern es sich um Faserpflanzenstroh, Samen (Konsumware) oder um Saatgut, das unentsamt im Stroh abgeliefert wird, handelt;
- b) die DSG (HZ)-Kreispflichtniederlassungen, sofern es sich um Vermehrungssaatgut handelt, das die Erzeuger getrennt vom Stroh abliefern.

(2) Die DSG-Handelszentrale überwacht, auch wenn die Abnahme von Saatgut unentsamt als Stroh mit Samen durch den VEAB erfolgt, die Erfüllung des Saat-